

**Polizeiverordnung**  
**Gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der**  
**Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**  
**(Polizeiliche Umweltschutz – Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Regelungen**

- § 1 Grundregel
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2**  
**Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 4 Schutz der Nachtruhe
- § 5 Lärm durch Fahrzeuge
- § 6 Lärm aus Gaststätten
- § 7 Sport-/ Spielplätze und Schulhöfe
- § 8 Haus- und Gartenarbeiten
- § 9 Lärm durch Tiere
- § 10 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

**Abschnitt 3**  
**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

- § 11 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV
- § 12 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
- § 13 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 14 Ordnungswidrige Behandlung von Müll / Abfall
- § 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 16 Gefahren durch Tiere
- § 17 Verunreinigung durch Hunde
- § 18 Bienenhaltung
- § 19 Taubenfütterungsverbot
- § 20 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.
- § 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 22 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 23 Belästigung der Allgemeinheit

**Abschnitt 4**  
**Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

- § 24 Ordnungsvorschriften

**Abschnitt 5**  
**Bekämpfung von Ratten**

- § 25 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 26 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen
- § 27 Duldungspflichten

**Abschnitt 6**  
**Anbringen von Hausnummern**

- § 28 Hausnummern

**Abschnitt 7**  
**Schlussbestimmungen**

- § 29 Zulassung von Ausnahmen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Grundregel**

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe- und Erholungsbedürfnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

#### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) Für amtliche Durchsagen.

#### **§ 4 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

## **§ 5 Lärm durch Fahrzeuge**

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen
- c) Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder in Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen

## **§ 6 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 7 Sport- /Spielplätze und Schulhöfe**

- (1) Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Sportplätze in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Entsprechendes gilt für das Spielen in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Auf Sport- und Kinderspielplätzen sowie auf Schulhöfen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Therapie- und Assistenzhunden, verboten.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen sowie dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
- (5) Der Konsum von alkoholischen Getränken auf Schul- und Kindergartenhöfen ist untersagt.
- (6) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## **§ 8 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 9 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 10 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter**

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

### **Abschnitt 3**

## **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 11 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV**

- (1) Die Benutzung von Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist gestattet, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steht. Ebenso gestattet ist die Benutzung der Warteeinrichtungen um kurzzeitig auszuruhen oder Schutz vor Witterungseinflüssen zu suchen. Eine darüberhinausgehende Benutzung ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.
- (2) In Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs ist das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten. Ebenso ist es untersagt, sich dort im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufzuhalten.

### **§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

- a) das Abspritzen von Fahrzeugen per Schlauch
- b) das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
- c) das Verrichten der Notdurft.

### **§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 14 Ordnungswidrige Behandlung von Müll / Abfall**

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

### **§ 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 16 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 17 Verunreinigungen durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlichen Flächen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 18 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 19 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 20 Fütterungsverbot von Wasservögeln**

Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in und an Bächen und Seen nicht gefüttert werden.

## **§ 21 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 23 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - a) Außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
  - b) Andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 22 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 24 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 25 Ordnungsvorschriften**

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. Sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern,
3. Außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

## **Abschnitt 5**

### **Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 26 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
  1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmern, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall beststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 oder Absatz 2 Verpflichteten übertragen werden.

#### **§ 27 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen**

- (1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor alle Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, vor allem den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 23 Verpflichteten oder seinen Beauftragten auslegen.



## **§ 28 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### **Abschnitt 6**

#### **Anbringung von Hausnummern**

##### **§ 29 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straßen zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **Abschnitt 7**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Vom Verbot des Alkoholkonsums auf Schulhöfen (§ 7 Abs. 5) kann die jeweilige Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann für die Stadt Ochsenhausen als Betreiber der Anlagen nach Abschnitt 4 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 24 zulassen.

## § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zu Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 4 die Nachtruhe anderer stört,
  3. entgegen § 5 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder in Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  4. entgegen § 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  5. entgegen § 7 Sport- / Spielplätze und Schulhöfe benützt,
  6. entgegen § 8 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 10 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
  9. entgegen § 11 Abs. 1 Warteeinrichtungen nutzt oder entgegen § 11 Abs. 2 in Warteeinrichtungen und Wartehäuschen alkoholische Getränke konsumiert oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,
  10. entgegen § 12 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge per Schlauch abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder seine Notdurft verrichtet,
  11. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  12. entgegen § 14 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 14 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
  13. entgegen § 15 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  14. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  15. entgegen § 16 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  16. entgegen § 16 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  17. entgegen § 17 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  18. entgegen § 18 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet sind,
  19. entgegen § 19 Tauben füttert,
  20. entgegen § 20 Wasservögel füttert,
  21. entgegen § 21 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  22. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer duldet,
  23. entgegen § 23 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 22 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  24. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  25. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  26. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  27. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

28. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
33. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
37. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 26 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
39. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 29 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 03.12.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 30. Juni 2009 außer Kraft.

Ochsenhausen, 22.11.2022



Andreas Denzel  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.